

Beiträge in der Pflegeversicherung

Hier finden Sie die wichtigsten Infos zur Pflegeversicherung für Arbeitgeber – von den Nachweisen zur Kinderanzahl und Elterneigenschaft bis hin zur korrekten Berechnung der Beiträge.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner PV-Beitragssatz	1
2. Beitragszuschlag für Kinderlose	1
3. Beitragsabschläge für Familien	1
4. Berechnung des Zu- und Abschlags	2
5. Elterneigenschaft	4
6. Digitales Nachweisverfahren	4
7. Nachweis der Elterneigenschaft	4
8. Ab wann gilt der Nachweis?	5

Sie möchten das Beratungsblatt (noch einmal) herunterladen? Sie finden es hier:
firmenkunden.tk.de, Suchnummer
2153500.

1. Allgemeiner PV-Beitragssatz

Zum **1. Januar 2025** wurde der allgemeine Beitragssatz in der Pflegeversicherung auf **3,6 Prozent** erhöht.

Arbeitgeber und Beschäftigte tragen davon jeweils die Hälfte – also **1,8 Prozent**.

Ausnahme: In Sachsen zahlen Arbeitgeber nur **1,3 Prozent**. Der Grund dafür ist der gesetzliche Feiertag Buß- und Betttag, der dort nicht gegenfinanziert wird.

Eine Übersicht über die Beitragssätze und Beitragsabschläge finden Sie auf **Seite 3**.

2. Beitragszuschlag für Kinderlose

Beschäftigte ohne Kinder zahlen ab dem vollendeten 23. Lebensjahr einen Zuschlag von **0,6 Prozent**. Der Gesamtbeitrag für Kinderlose liegt damit bei **4,2 Prozent**.

Der Beitragszuschlag wird komplett von den Beschäftigten bezahlt. Sie als Arbeitgeber berechnen den Beitrag und führen ihn an die Einzugsstelle (TK) ab.

Ausnahmen: Bei **Geringverdiennern** (bis **325 Euro**) trägt der Arbeitgeber auch den Zuschlag. Dasselbe gilt für Personen, die einen **Jugend- oder Bundesfreiwilligen-dienst** leisten.

3. Beitragsabschläge für Familien

Familien mit Kindern zahlen **keinen Zuschlag**. Sie erhalten ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind **unter 25 Jahren** gestaffelte **Abschläge** auf den allgemeinen Beitrag.

Wichtig: Der Arbeitgeberanteil verändert sich dadurch **nicht**.

Gut zu wissen:

- Beitragsabschläge werden nur so lange gewährt, bis das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat – unabhängig von Ausbildung oder Wohnsituation.

- Wurde die Elterneigenschaft festgestellt, fällt **ein Leben lang** kein Beitragszuschlag für Kinderlose an.
- Verstirbt das Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres, wird der Beitragsabschlag trotzdem bis zu dem Monat gewährt, in dem es 25 Jahre alt geworden wäre.
- Wenn die Beiträge von Dritten übernommen werden (zum Beispiel vom Arbeitgeber bei Geringverdienern), ist **kein** Beitragsabschlag möglich.

Beispiel 1: Kind wird 25

Frau Klein arbeitet versicherungspflichtig bei der Firma Möller mit Sitz in Hamburg. Sie hat 3 Kinder:

Anton:	20.	August	2001
Berta:	17.	Juli	2002
Charlotte:	26.	Mai	2005

- Frau Klein muss **keinen** Beitragszuschlag für Kinderlose zahlen.
- Im Juli und August 2025 beträgt ihr Beitragssatz zur Pflegeversicherung **3,1 Prozent**, weil 3 Kinder berücksichtigt werden können.
- Der Arbeitgeberanteil beträgt **1,8 Prozent**, der Anteil von Frau Klein **1,3 Prozent**.
- Im August 2026 wird Sohn Anton 25 Jahre alt. Da nur noch 2 Kinder berücksichtigt werden können, steigt der Beitragssatz für Frau Klein ab September 2026 auf **3,35 Prozent**.
- Der Arbeitgeberanteil bleibt **unverändert** bei **1,8 Prozent** und der Anteil von Frau Klein beträgt dann **1,55 Prozent**.

4. Berechnung des Zu- und Abschlags

Für die Berechnung des Zu- und Abschlags zählt grundsätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

Wenn Arbeitgeber und Beschäftigte die Beiträge nicht je zur Hälfte tragen, wird laut Beitragsverfahrensverordnung (BVV) der Gesamtbeitrag aus den addierten, kaufmännisch gerundeten Einzelanteilen berechnet.

Seit der Anpassung am 1. Oktober 2022 wird der Zuschlag auf Basis einer geringeren Bemessungsgrundlage für den Gesamtbeitrag berechnet. Das bedeutet, dass nicht das volle Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wird.

Der Abschlag dagegen bezieht sich nur auf den Teil des Beitrags, den die Beschäftigten selbst zahlen.

Wichtig: Für Beschäftigte im Übergangsbereich (also mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt zwischen **603,01 bis 2.000 Euro**) gelten unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für den Zu- und Abschlag.

Mehr Infos zur Beitragsberechnung im Übergangsbereich finden Sie unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2037904**.

Beispiel 2: Berechnung der Beiträge

Herr Unger aus Thüringen hat 2 berücksichtigungsfähige Kinder und verdient monatlich 1.000 Euro.

PV-Beitragsberechnung 2026:

Gesamtbeitrag

947,58 Euro x 3,6 Prozent = 34,11 Euro

Arbeitnehmeranteil:

668,68 Euro x 1,8 Prozent = 12,04 Euro

Arbeitgeberanteil

34,11 Euro - 12,04 Euro = 22,07 Euro

Beitragsabschlag	
668,68 Euro x 0,25 Prozent =	1,67 Euro
Arbeitnehmeranteil (final)	
12,04 Euro - 1,67 Euro =	10,37 Euro
Gesamtbeitrag (final)	
22,07 Euro + 10,37 Euro =	32,44 Euro

Bei **Kurzarbeit** werden der Zu- und Abschlag nur aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt berechnet. Die Bundesagentur für Arbeit erstattet für den Zuschlag zusätzlich eine Pauschale aus Sozialleistungen.

Bei **Mehrfachbeschäftigte** werden der Zu- und Abschlag aus dem Entgelt jedes Beschäftigungsverhältnisses berechnet.

Wenn das gesamte Einkommen aus allen Beschäftigungsverhältnissen die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, wird das beitragspflichtige Einkommen **anteilig** auf diese Beschäftigungsverhältnisse verteilt.

Wichtig: Diese anteilige Aufteilung gilt auch für die Berechnung des Zu- und Abschlags.

Übersicht zur Beitragsverteilung

Anzahl Kinder	Beitragssatz	Arbeitnehmer-anteil	Sachsen	Arbeitgeber-anteil	Sachsen
Keine Kinder	4,2 %	2,4 %	2,9 %	1,8 %	1,3 %
1 Kind oder alle Kinder über 25 Jahre	3,6 %	1,8 %	2,3 %	1,8 %	1,3 %
2 Kinder unter 25 Jahre	3,35 %	1,55 %	2,05 %	1,8 %	1,3 %
3 Kinder unter 25 Jahre	3,1 %	1,3 %	1,8 %	1,8 %	1,3 %
4 Kinder unter 25 Jahre	2,85 %	1,05 %	1,55 %	1,8 %	1,3 %
5 und mehr Kinder unter 25 Jahre	2,6 %	0,8 %	1,3 %	1,8 %	1,3 %

5. Elterneigenschaft

Als Eltern (die keinen Beitragszuschlag für Kinderlose zahlen müssen) gelten:

- leibliche Eltern
- Adoptiveltern
- Stiefeltern
- Pflegeeltern

Bei **Adoptiveltern** muss das Kind zum Zeitpunkt der Adoption noch innerhalb der Altersgrenzen einer Familienversicherung liegen.

Bei **Stiefeltern** gilt dies zum Zeitpunkt der Heirat oder dem Eintragen der Lebenspartnerschaft.

Mehr Infos zu den Voraussetzungen zur Anerkennung der Elterneigenschaft finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer **2155116**.

Gut zu wissen:

- Bereits der Nachweis eines Kindes sorgt dafür, dass für die Eltern **auf Dauer kein Beitragszuschlag** erhoben wird – auch wenn das Kind verstirbt.
- Für die Feststellung der Elterneigenschaft spielt es keine Rolle, **ob und wie intensiv** das Kind betreut und erzogen wird. Auch der **Geburts- und Aufenthaltsort** des Kindes (ob in Deutschland oder im Ausland) beeinflusst dies nicht.

6. Digitales Nachweisverfahren

Seit dem 1. Juli 2025 müssen Arbeitgeber die Nachweise zur Elterneigenschaft und zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder **elektronisch** abrufen.

Weitere Infos dazu finden Sie in unserem Artikel [zum digitalen Nachweisverfahren](#).

Tipp: In der Ursprungsmeldung sehen Sie, wie lange ein Kind angerechnet werden kann (**Gültigkeitsdauer**).

Was das digitale Verfahren nicht abdeckt

Nicht immer stimmen die Angaben aus dem Datenaustausch mit den Angaben der Beschäftigten überein – z. B., wenn Kinder steuerlich nicht erfasst sind.

In solchen Fällen können diese Kinder nicht automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gemeldet werden.

Das bedeutet für Sie als Arbeitgeber:

Klären Sie solche Abweichungen direkt mit Ihren Beschäftigten, um korrekte Daten zu erhalten.

7. Nachweis der Elterneigenschaft

Arbeitgeber können auf verschiedene Nachweise zurückgreifen, um die Elterneigenschaft ihrer Beschäftigten festzustellen:

- Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid
- Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Elternzeit (BErzGG, BEEG)
- Einkommensteuerbescheid mit Kinderfreibetrag
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Kinderfreibetrag)
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug (Ausnahmefälle)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers zu Kindererziehungszeiten

Sind die Angaben nicht bekannt oder nicht abrufbar? Dann müssen Beschäftigte die Elterneigenschaft gegenüber dem Arbeitgeber (der die Beiträge abführt) nachweisen.

Wichtig: Für den Beitragsabschlag ist das Geburts-datum des Kindes entscheidend. Um den Abschlag für mehr als ein Kind korrekt zu berücksichtigen, ist eine Wiedervorlage zum Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres sinnvoll – so können Sie rechtzeitig den Abschlag anpassen.

8. Ab wann gilt der Nachweis?

Der Nachweis der Elterneigenschaft gilt grundsätzlich ab dem Beginn des Monats, in dem das Kind geboren wurde – vorausgesetzt der Nachweis wird innerhalb von **6 Monaten nach der Geburt** erbracht.

Arbeitgeber müssen die Nachweise zur Elterneigenschaft grundsätzlich innerhalb von **6 Monaten nach Beginn der Beschäftigung oder nach Geburt des Kindes** abrufen oder vom Beschäftigten erhalten.

Wichtig: Erfolgt der Nachweis später, gilt er ab Beginn des Monats nach dem Nachweismonat.

Beispiel 3: Nachweis bei Jobwechsel

Frau Weber wechselt am **1. August 2026** den Arbeitgeber. Sie hat 2 Kinder, die bereits über das BZSt erfasst sind.

Der neue Arbeitgeber ruft die Nachweise elektronisch spätestens bis zum 1. November 2026 ab – also innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von **6 Monaten** nach Beschäftigungbeginn. Er erhält die Daten zur Elterneigenschaft und Kinderanzahl.

Für Frau Weber wirkt der Nachweis **rückwirkend** ab dem Beschäftigungsbeginn zum **1. August 2026**, da der Nachweis rechtzeitig abgerufen wurde.

Praktische Rechner

Für die schnelle Berechnung von Beiträgen und Löhnen haben wir diese Rechner für Sie:

- **TK-Gehaltsrechner:** Für ausführliche Lohnauskünfte inklusive aller Abzüge (auch Teilmonate oder Jahresübersicht). firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2034482**
- **TK-Minijob-Rechner:** Speziell für Minijobs – berechnet beitragspflichtige Anteile. firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2066898**
- **TK-Midijob-Rechner:** Für flexible Berechnung im Übergangsbereich. firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2037942**

Mehr Infos

Unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2148710**, finden Sie die wichtigsten Infos zur Reform der Pflegeversicherung.